

Mittheilung des Senats

vom 20. April 1877.

Ausdehnung der Geltung des Entwässerungsgesetzes auf einige Stadttheile.

Bei den weiteren Verhandlungen über das durch Beschluß von Senat und Bürgererschaft vom 24/31. Januar und 13. Februar d. J. genehmigte Project einer Veriefelung der Wetterung mit städtischem Canalwasser, hat sich herausgestellt, daß es an einer gesetzlichen Handhabe fehlt, um das Verhältniß der neuen Anlage zu einer bereits factisch bestehenden Stauanlage im städtischen Schmutzwassergraben an der Hempstraße, vermittelt welcher die Utbremer Bauernschaft jetzt im Winter ihre Feldmark mit dem Schmutzwasser zu bewässern pflegt, befriedigend zu regeln. Es giebt dies Veranlassung zu der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1876, betreffend die Entwässerung und Bewässerung im Landgebiete, auch auf diejenigen zur Stadt gezogenen Gebietstheile auszudehnen, in welchen ländliche Interessen und Verhältnisse noch vorherrschen. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Für den zunächst vorliegenden Fall würde die Anwendung der Vorschriften der §§ 30 ff. des fraglichen Gesetzes eine vollkommen genügende Handhabe zu einer gerechten, dem Interesse aller Betheiligten entsprechenden Einrichtung in Betreff der Ausnutzung des städtischen Canalwassers zu landwirthschaftlichen Zwecken geben. Aber auch abgesehen von dem gedachten, gegenwärtig in Frage stehenden Projecte kann die erweiterte Anwendbarkeit jener gesetzlichen Bestimmungen in manchen Fällen sehr nützlich sein. Jedenfalls unterliegt die Ausdehnung der Geltung des erwähnten für das Landgebiet erlassenen Gesetzes auf politisch zur Stadt gehörige, wirthschaftlich aber einen durchaus ländlichen Charakter tragende Grundflächen keinen Bedenken. Deshalb ersucht der Senat die Bürgererschaft um ihre Zustimmung zu dem beiliegenden Gesetzentwurfe und, da die baldige Beschlußfassung erwünscht ist, um Beschleunigung derselben.

Gesetz, betreffend die Geltung des Entwässerungs- und Bewässerungsgesetzes vom 9. Juli 1876 in einigen Stadttheilen. Anlage.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgererschaft:

§ 1.

Das Gesetz vom 9. Juli 1876, betreffend die Entwässerung und Bewässerung der Grundstücke im Landgebiet, und das Gesetz vom 6. April 1877, betreffend einen Zusatz zu dem vorerwähnten Gesetze, treten in den nördlich von der Wunstorf-Geestemünder Eisenbahn belegenen Stadttheilen und in den durch das Gesetz vom 29. December 1875 mit der Stadt vereinigten Stadttheilen mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

§ 2.

Die in den genannten Gesetzen von 1876 und 1877 dem Landherrn überwiesenen Obliegenheiten werden in den im § 1 genannten Stadttheilen von der Polizeidirection ausgeübt, sofern nicht der Senat dieselben für einen einzelnen Fall dem Landherrn überträgt.

Beschlossen 2c.

